

Neufassung der Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 14.07.2021

veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr.6/2024. Seite 43, hier: Korrektur

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 24 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Doktorgrad, Promotionsfächer

Gemäß § 1 Abs. 2 AB-PromO verleiht der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern Anglistik, Amerikanistik, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Evangelische Theologie, Germanistik, Katholische Theologie, Philosophie, Romanistik sowie Medienkulturwissenschaft.

§ 3 Promotionsausschuss

Gemäß § 2 Abs. 1 AB-PromO bildet der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften einen Promotionsausschuss für die von ihm zu vergebenden Doktorgrade.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

- 1) Maßgebend für die Annahme als Doktorand:in nach § 3 Abs. 1 AB-PromO ist der jeweils einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Anglistik, Amerikanistik, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Evangelische Theologie, Germanistik, Katholische Theologie, Philosophie, Romanistik, Medienkulturwissenschaft oder in fachlich einschlägigen Fächern. Im Zweifelsfall prüft der Promotionsausschuss auf der Grundlage einer schriftlichen Stellungnahme des Betreuers bzw. der Betreuerin, ob die vorliegenden Studienfächer als einschlägige Fächer des Hauptfachstudiengangs gelten können, der die Voraussetzungen für die Promotion im betreffenden Promotionsfach schaffen soll.
- 2) Bewerber:innen mit einem Abschluss gemäß § 3 Abs. 2 AB-PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorand:innen angenommen. Im Falle einer Eignungsfeststellung (max. 60 CP) für angehende Doktorand:innen ohne promotionsqualifizierenden Studienabschluss sind die zu erbringenden Leistungen in der Regel im Rahmen von Prüfungsleistungen entsprechend der Modul- und/oder Fachprüfungsordnungen der für die Promotion fachwissenschaftlich relevanten Master- und/oder L3-Studiengängen zu erbringen. Die entsprechenden Credits sind den Fach-/Modulprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen.
Im Rahmen einer Eignungsfeststellung ist für alle Wissenschaftsfächer auch das Verfassen einer wiss. (Abschluss-)Arbeit analog zu einer Bachelor-Arbeit sowie im Rahmen von Masterabschlussmodulen möglich. Sofern es in den angestrebten Promotionsfächern keine Studiengänge und damit einhergehend auch keine Prüfungsordnungen mit den entsprechenden Abschlussmodulen gibt, sind als Vorgaben für eine Bachelor-Arbeit ca. 30–40 Seiten (12 CP) anzusetzen; für Masterabschlussmodule (30 CP) sind eine Master-Arbeit von ca. 60–80 Seiten, ein Begleitkolloquium sowie ein Prüfungskolloquium zu erfüllen. Eine Standardseite wird mit 1.800 Zeichen inkl. Leerzeichen berechnet.
Die wissenschaftliche Befähigung gilt in der Regel als erbracht, wenn die geforderten Prüfungsleistungen insgesamt mindestens mit „gut“ (Note: 2,5) bewertet worden sind. Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der fachlich einschlägigen Modul- und/oder Fachprüfungsordnungen auch im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens möglich.
Die Konkretisierung der vom Promotionsausschuss auferlegten Prüfungsleistungen soll in fachlicher Abstimmung mit dem/der Betreuer:in des Promotionsprojektes erfolgen. Rücksprachen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sind im Hinblick auf eine fachliche Profilierung

erwünscht. In einer schriftlichen Stellungnahme empfiehlt der/die Betreuer:in des Promotionsprojektes dem Promotionsausschuss, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss abschließend.

Die abschließende Eignungsfeststellung erfolgt unter (digitaler) Vorlage der benoteten Prüfungsleistungen durch den Promotionsausschuss.

- 3) Für Bewerber:innen mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 (Fachwechsel) sind für die Annahme als Doktorand:in in der Regel Auflagen zu erfüllen. Die Auflagen (max. 30 CP) für Fachwechsler:innen sind in der Regel im Rahmen von Prüfungsleistungen entsprechend der Modul- und/oder Fachprüfungsordnungen der für die Promotion fachwissenschaftlich relevanten Master- und/oder L3-Studiengängen zu erbringen. Die entsprechenden Credits sind den Fach-/Modulprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen.

Im Rahmen der zu erfüllenden Auflagen ist für alle Wissenschaftsfächer auch das Verfassen einer wiss. (Abschluss-)Arbeit analog zu einer Bachelor-Arbeit oder sowie im Rahmen von Masterabschlussmodulen möglich. Sofern es in den angestrebten Promotionsfächern keine Studiengänge und damit einhergehend auch keine Prüfungsordnungen mit den entsprechenden Abschlussmodulen gibt, sind als Vorgabe für eine Bachelor-Arbeit ca. 30–40 Seiten (12 CP) anzusetzen, und für Masterabschlussmodule (30 CP) sind eine Master-Arbeit von ca. 60–80 Seiten, ein Begleitkolloquium sowie ein Prüfungskolloquium zu erfüllen. Eine Standardseite wird mit 1.800 Zeichen inkl. Leerzeichen berechnet.

Die Konkretisierung der vom Promotionsausschuss auferlegten Prüfungsleistungen sollte in fachlicher Abstimmung mit dem/der Betreuer:in des Promotionsprojektes erfolgen. Rücksprachen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden sind im Hinblick auf eine fachliche Profilierung erwünscht. In einer schriftlichen Stellungnahme empfiehlt der/die Betreuer:in des Promotionsprojektes dem Promotionsausschuss, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss abschließend.

Die abschließende Prüfung der erbrachten Auflagen erfolgt unter (digitaler) Vorlage der benoteten Prüfungsleistungen durch den Promotionsausschuss.

- 4) Für die Annahme als Doktorand:in wird die Note „gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon abweichen.
- 5) Für das Promotionsverfahren sind gemäß § 3 Abs. 5 AB-PromO folgende Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen:

- a) Auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
- im Fach Anglistik bzw. Amerikanistik neben dem Englischen Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache;
 - in den Fächern Germanistik und Philosophie Kenntnisse in zwei Fremdsprachen;
 - im Fach Romanistik neben dem Französischen oder dem Spanischen Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.

Je nach Forschungsausrichtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss den Nachweis des Latinums bzw. von Lateinkenntnissen verlangen.

- b) In den Fächern Evangelische Theologie und Katholische Theologie je nach Forschungsrichtung der Dissertation Kenntnisse in mindestens einer der drei Sprachen Lateinisch, Altgriechisch, Hebräisch oder aber in zwei modernen Fremdsprachen. Das Niveau der sprachlichen Voraussetzungen wird vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der:dem Betreuer:in der Dissertation festgelegt.

Bei Bewerber:innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, gilt das Deutsche als Fremdsprache.

§ 5 Fristverlängerung

Zur Entscheidung über eine Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation stets eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers vorzulegen.

§ 6 In-Kraft-Treten / Übergangsregelungen

- 1) Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- 2) Für Bewerber:innen, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung den Antrag auf Annahme als Doktorand:in an der Universität Kassel gestellt haben, gelten die Regelungen für die Annahmeveraussetzungen der Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 28.08.2017, zuletzt geändert am 13.03.2023, bis zum Ablauf des 31.12.2030 fort.

Kassel, den 12.07.2023

Dekan:in des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz